

# **Grundordnung der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences vom 8. Juni 2016**

Der Senat der Hochschule Fulda hat folgende Grundordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Wahl der Präsidiumsmitglieder
- § 4 Rechte der Präsidiumsmitglieder
- § 5 Erweitertes Präsidium
- § 6 Kommissionen und Ausschüsse
- § 7 Wissenschaftliche und technische Einrichtungen
- § 8 An-Institute
- § 9 Abweichungen vom HHG
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Fulda sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule Fulda haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und den gestellten Aufgaben in Studienreform und Hochschulreform mitzuwirken.

(3) Alle Mitglieder von Gremien haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht und sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(5) In Berufungsverfahren wirken administrativ-technische Mitglieder beratend mit. In Angelegenheiten der Forschung und Lehre wirken sie stimmberechtigt mit.

(6) Den Fachbereichsräten aller Fachbereiche der Hochschule gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied an.

## **§ 2 Beschlüsse**

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer Sitzung von der oder dem Vorsitzenden

festgestellt und gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Satzungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums beschlossen.

### **§ 3 Wahl der Präsidiumsmitglieder**

(1) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl gem. § 39 oder § 40 HHG gehören dem Senat 35 wahlberechtigte Mitglieder an: die gewählten Senatsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sowie ein zusätzlicher Sitz für die Professorengruppe. Der der Professorengruppe zustehende zusätzliche Sitz wird der Liste zugeteilt, der nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren der nächste Sitz im Senat zufallen würde.

(2) Für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten schlägt die Findungskommission dem Senat Bewerberinnen und Bewerber vor.

### **§ 4 Rechte der Präsidiumsmitglieder**

(1) War die Präsidentin oder der Präsident vor ihrer oder seiner Ernennung Professor eines Fachbereichs der Hochschule, so erhält sie oder er während der Amtszeit Gelegenheit zur Mitwirkung, wenn in dem Fachbereich über wesentliche Fragen des von ihr oder ihm vertretenen Fachgebiets beraten oder beschlossen wird. Nach Ablauf der Amtszeit ist der ehemaligen Präsidentin oder dem ehemaligen Präsidenten ihr oder sein ursprüngliches Tätigkeitsgebiet soweit möglich wieder einzuräumen.

(2) Die Fachbereiche oder die Einrichtungen, denen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören, erhalten im Umfang der dienstlichen Befreiung einen entsprechenden Ausgleich. Kommen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus der Gruppe der Professoren, gilt dies auch für eine sich an die Amtszeit anschließende Freistellung. Im Anschluss müssen den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihre ursprünglichen Tätigkeitsgebiete soweit möglich wieder eingeräumt werden.

### **§ 5 Erweitertes Präsidium**

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium, den Dekaninnen und Dekanen, der Direktorin oder dem Direktor der Hochschul- und Landesbibliothek sowie den Frauenbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie den Vorsitzenden des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses. Es berät mindestens zweimal pro Semester gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(2) Das erweiterte Präsidium stellt Benehmen über die Grundsätze für die Entwicklungsplanung, die Zielvereinbarungen, die Wirtschaftsplanung und die Budgetzuweisung her.

## **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

(1) Der Senat und die Fachbereichsräte, das Präsidium und die Dekanate können Kommissionen oder Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen einsetzen, i.d.R. werden Kommissionen eingerichtet, denen alle Mitglieder der Hochschule angehören können.

In einen Ausschuss können nur Mitglieder des Gremiums berufen werden, ein Ausschuss soll daher nur in besonderen Ausnahmefällen eingerichtet werden.

(2) Über die Zusammensetzung der Kommission oder des Ausschusses entscheidet das Gremium mit der Einsetzung; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung vertreten sein.

(3) Kommissionen oder Ausschüssen können Angelegenheiten zur abschließenden Beratung oder Entscheidung übertragen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 2 S.2 HHG gehören einer Berufungskommission vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an. Auf begründeten Antrag eines Dekanats kann die Präsidentin oder der Präsident die nach HHG vorgesehene Zusammensetzung (drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende) genehmigen.

## **§ 7 Wissenschaftliche und technische Einrichtungen**

(1) Für die Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen, kann das Präsidium auf Vorschlag eines Fachbereichs und nach Zustimmung des Senats zentrale wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliche Zentren) bilden. Das Präsidium legt die Organisationsstruktur in einer Satzung fest.

(2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dekanat kann das Präsidium eine wissenschaftliche Einrichtung in einem Fachbereich (Institut) einrichten. Das Dekanat legt die Organisationsstruktur fest.

(3) Die wissenschaftliche Leitung eines Zentrums oder Instituts ist i.d.R. einem Mitglied der Professorengruppe der Hochschule Fulda zu übertragen.

(4) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereit gestellt werden müssen, kann das Präsidium technische Einrichtungen bilden. Für das Verfahren gelten Abs. (1) und (2) entsprechend.

## **§ 8 An-Institute**

Die Gründung von „Instituten an der Hochschule Fulda“ bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Institut (Verein, GbR, GmbH etc.). Die Vereinbarung muss insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten und den Namen des Instituts an der Hochschule Fulda enthalten. Der Senat muss der Vereinbarung vor der Unterzeichnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zustimmen; die Hochschuleinrichtungen, deren Angelegenheiten durch die Vereinbarung betroffen sind, sind vorher anzuhören.

## **§ 9 Abweichungen vom HHG**

(1) Abweichend von § 36 Abs. 2 Nr. 6, 8 und 9 HHG ist der Senat zuständig für

6. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule und Stellungnahme zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Zustimmung zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
9. Zustimmung zur Einrichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen.

Wird die Zustimmung gem. Ziff. 6, 8 und 9 nicht erteilt, wird dem Präsidium Gelegenheit gegeben, die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Senats zu überarbeiten und dem Senat erneut - ggf. zur Stellungnahme – vorzulegen; eine Zustimmung ist dann nicht mehr erforderlich.

(2) Zusätzlich zu den in § 44 Abs. 1 S. 2 HHG genannten Zuständigkeiten nimmt der Fachbereichsrat auch Stellung zur Verwendung der Personal- und Sachmittel des Fachbereichs.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt am 10. Juni 2016 in Kraft und ersetzt die Grundordnung der Hochschule Fulda vom 7. Dezember 2011; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 6 findet erstmalig für die Wahlen der Fachbereichsräte im Wintersemester 2016/17 Anwendung.